

Rechtsgeschichte Legal History

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg25>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte – Legal History Rg 25 (2017)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg25/390-392>

Rg **25** 2017 390–392

Ulrich Jan Schröder*

Alter Kontinent neu

[Rediscovering the Old Continent]

* Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen, jan.schroeder@uni-muenster.de

talism – China, the United States, and Modern Law (Harvard University Press, 2013). Obgleich die Arbeit von Ruskola viel eher mit dem Gestus des Kritischen hervortritt, enthält Kroncke mit seinen Einschätzungen zu unterschiedlichen Imperialismen und Akteursintentionen die gegenwärtig eigentlich provokanteren Thesen. Man muss mit diesen Thesen keineswegs übereinstimmen, um

dennoch zu dem Schluss zu kommen, dass *The Futility of Law and Development* eine lohnende Lektüre ist für alle, die sich mit der ambivalenten Rolle des Rechts und der rechtlichen Missionierung befassen, im neunzehnten Jahrhundert und darüber hinaus. ■

Ulrich Jan Schröder

Alter Kontinent neu*

Ein großes Rezeptionshindernis für die Geisteswissenschaften ist – neben der Publikationsflut der Gegenwart – seit eh und je die Sprachbarriere. Vieles wird schlicht nicht wahrgenommen, weil es in einer anderen Sprache als der eigenen geschrieben und veröffentlicht wurde. Ganze Kontinente literarischen Schaffens sind noch zu entdecken. Das Aufmerksamkeitsdefizit ist umso schmerzlicher, wenn die fremdsprachigen Schriften auf die Entwicklungen und Impulse unseres eigenen Sprachraums eingehen. Mit dem vorliegenden Band wird nicht nur, getrennt nach Länderberichten für Russland, Polen, Ungarn und Tschechien, ein Panorama der osteuropäischen Rechtsphilosophie vor allem der Zwischenkriegszeit (für Russland von 1882 bis 1919) gezeichnet, sondern es werden auch zahlreiche Primärquellen aus dieser Zeit erstmals ins Deutsche übersetzt. Das ist ein großer Gewinn.

Der Zeitraum, der für Russland von Caroline von Gall beleuchtet wird, liegt früher als bei den anderen Ländern. Linientreue, kommunistische Theorien werden nicht präsentiert. Die Auseinandersetzung mit der russischen Rechtsphilosophie

zu Ende des 19. und zu Anfang des 20. Jahrhunderts führt in die Zeit vor der Zäsur der Oktoberrevolution zurück, in der die ideologische Entfremdung zum übrigen Europa noch nicht eingesetzt hatte. Aber wie nah war man sich vor 1917 tatsächlich? Die Eigenart und Isolation russischer Rechtsphilosophie gipfelt in der vorrevolutionären Auffassung, ein fortschrittsfeindlicher Rechtsnihilismus sei schon lange prägend für Russland – die Geringschätzung des Rechts wird vielfach heute noch in einem Atemzug mit den derzeitigen politischen Machtverhältnissen genannt. Diese Einschätzung entsprach sowohl einer Außensicht auf Russland (Gustav Radbruch) als auch bereits früh (in den 1830er Jahren) einer Innensicht (Petr Tschaadaew). Für den Rechtsnihilismus kann auch Lew Tolstoi als Kronzeuge aufgerufen werden, der in seinem »Briefwechsel mit einem Juristen« (1909) das Recht als Instrument der Macht kritisiert und dem staatlichen Recht das Gesetz der Nächstenliebe gegenüberstellt. Die Ablehnung von Recht und Justiz mochte tief im Volk verwurzelt sein und ihre Gründe in der Unberechenbarkeit dieser Institutionen haben, doch wurde sie

* ANGELIKA NUSSBERGER, CAROLINE VON GALL (Hg.), Rechtsphilosophisches Denken im Osten Europas. Dokumentation und Analyse rechtsphilosophischer Schriften aus Russland, Polen, Ungarn und Tschechien in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, Tübingen: Mohr Siebeck 2015, XIII, 527 S., ISBN 978-3-16-153661-8

rechtsphilosophisch auch mit der Überlegenheit der Moral begründet und veredelt. Das Rechtsbewusstsein der Menschen und des Volkes war dieser Lesart zufolge weiter als das positive Recht des Staates. Aus einem solchen Befund kann man rechtsphilosophisch verschiedene Folgerungen ziehen: Das Recht muss radikal subjektiv gedeutet werden – Recht ist nur das, was im individuellen oder auch kollektiven Bewusstsein als Recht erlebt wird (Leon Petrazycki); die Rechtfertigung des Rechts liegt außerhalb des positiven Rechts in einer Art von Naturrecht, das zugleich ein Ideal für Rechtsreformen bildet (Pavel Novgorodcev); der Staat hat versagt, und so ist der Einzelne der Garant für die Verwirklichung des sittlichen Ideals (Novgorodcev). Die Leibeigenschaft verträgt sich mit diesem Stellenwert des Einzelnen nicht (Boris Čičerin, 1856). Sehr klar und zeitlos modern ist die Definition, dass das Recht das Verhältnis von Freiheit und Gleichheit bestimmt (Vladimir Solov'ev).

Die polnischen Quellen stammen aus der Zeit zwischen 1924 und 1939, die tschechischen aus den Jahren 1920 bis 1947, die ungarischen aus den Jahren 1903 bis 1941. Das erklärt sich aus dem Umstand, dass Polen, Tschechien und Ungarn 1918 unabhängig wurden und nach dem Zweiten Weltkrieg den Status sowjetischer Satellitenstaaten erhielten. Vor 1918 und damit zur Zeit des Habsburger Vielvölkerstaates gab es auch eine polnische, tschechische und ungarische Rechtswissenschaft. Diese »Vorgeschichte« wird in den Länderberichten zu Tschechien und Ungarn ausführlich dargestellt und im polnischen Bericht ebenfalls erwähnt. Die von Bolesław Banaszkiwicz untersuchte Zwischenkriegszeit ist in Polen eine Phase des großen Aufschwungs der Rechtsphilosophie. Begriffsbildung und Systematik sind hochdifferenziert. Banaszkiwicz betont auch, wie selbstverständlich die Kenntnisse ausländischer Fachliteratur waren, vor allem in deutscher und französischer Sprache. Immer wieder geht es – nicht nur in der polnischen Diskussion – um Hans Kelsen. Die Entwicklung der tschechischen Rechtsphilosophie wird von dem ehemaligen Verfassungsrichter Pavel Holländer – unter starker Berücksichtigung der Lebenswege ihrer Protagonisten – skizziert. František Weyr, der aus Wien stammt, gilt mit seinem Werk »Zum Problem eines einheitlichen Rechtssystems« (1908) als Begründer einer rechtswissenschaftlichen Rechtsphilosophie im tschechischen Sprachraum. Phänomenologie und Neukantianismus haben andere Vertreter der tschechischen

Rechtsphilosophie beeinflusst (z. B. Jaroslav Kalab und Karel Engliš). Die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts wird von Miklós Szabó als Blütezeit der modernen Rechtsphilosophie in Ungarn apostrophiert. Felix Somló, der auch auf deutsch publizierte, gilt als der »representative man« der ungarischen Rechtsphilosophie (so sein Schüler Julius Moór).

Die Neukonstruktionen von Rechtsbegriff und Rechtsquellenlehre erfolgen vielfach in einem interdisziplinären Kontext. Soziologische, psychologische, philosophische Erkenntnisse werden in die Arbeiten einbezogen, zumindest wird versucht, das Recht in diesem Kontext zu verstehen oder naturwissenschaftliche bzw. allgemein-philosophische Methoden auf die Rechtsphilosophie zu übertragen. In Polen steht dafür die logisch-philosophische Lemberg-Warschau-Schule, die psychologische Rechtstheorie Leon Petrazyckis und überhaupt die Dominanz der soziologischen Perspektive (Banaszkiwicz), in Ungarn Ágost Pulszky's Verständnis der Rechts- und Staatsphilosophie als »Naturwissenschaft der menschlichen Gesetze und Institutionen« oder die Szegeder Schule – nur in Tschechien entwickelt sich die Rechtsphilosophie Pavel Holländer zufolge gerade aus einer »Emanzipation von der Theologie, der sozialen Philosophie und der Moralphilosophie«. Die Kontroversen um Erkenntnisinteresse und Methode der Rechtsphilosophie und damit u. a. um deren Bedeutung für das geltende Recht werden auch innerhalb dieser Länder geführt. Der Versuch, eine für die Auslegung und Anwendung des geltenden Rechts nützliche Rechtstheorie aus der Rechtsphilosophie disziplinär auszukoppeln (etwa in Polen), soll gerade diese Bedeutung sicherstellen. In Ungarn können ein soziologischer Ansatz, juristische Wertlehre und »die den Rechtsbegriff thematisierende juristische Grundlehre, die eigentliche Rechtsphilosophie« unterschieden werden (so Miklós Szabó). Julius Moór hält fest, dass die positive Rechtswissenschaft der rechtsphilosophisch fundierten Methodologie bedürfe. Und die in allen Ländern zu beobachtende Auseinandersetzung mit der Reinen Rechtslehre Kelsens ist auch ein Ringen um disziplinäre und methodische Klarheit, wenn man Kelsens eigene scharfe Trennung von Rechtsnormerkenntnis und Rechtssoziologie zugrunde legt. Vor dem Hintergrund solcher (inter)disziplinären Unschärfen, Synthesversuche und Grenzziehungen erscheint der Methodenstreit der Weimarer Staatsrechtslehrer, der

u. a. auch ein Streit um disziplinäre Identität war, nur als Facette einer gesamteuropäischen Wissenschaftsgeschichte.¹

Bei aller Abstraktionshöhe der rechtsphilosophischen und -theoretischen Reflexionen sind die Auseinandersetzungen mit Begriff und Natur des Rechts auch zeitabhängig, selbst wenn sie den Anspruch auf Allgemeingültigkeit erheben. Das liegt daran, dass die entsprechenden Fragen gerade durch die Zeitumstände aufgeworfen werden und nicht dem Willen zu bloßer Systematisierung entspringen. Regimewechsel, die ihren Schatten vorauswerfen, staatliche und gesellschaftliche Umbrüche und die ersten Erfahrungen mit neuer staatlicher Ordnung stellen gleichsam Anfragen an die Wissenschaft. Das lässt sich gerade an den russischen Texten ablesen, wird aber ebenso etwa von Banaszkiwicz für das neugegründete Polen betont.

Wenn das Recht nicht durchgesetzt wurde, wenn die Akzeptanz des Rechts brüchig war und staatliche Autorität nur noch wenig galt oder aber wenn der Staat auf neue Beine gestellt wurde, stellen sich Fragen nach den Quellen des Rechts, nach dessen Verbindlichkeit und nach dem Zusammenhang von Staat, Recht und Legitimität. Die Zeitabhängigkeit betrifft zunächst die Motivation, überhaupt rechtsphilosophische Fragen zu stellen, sie lässt sich aber auch an den gegebenen Antworten ablesen. Im vorrevolutionären Russland geht es bei den Fragen nach dem Recht immer auch um das Verhältnis des Einzelnen zum Staat.

Starke Einflüsse kamen auch aus der deutschsprachigen Rechtsphilosophie. In Russland setzt sich Čičerin intensiv und äußerst kritisch mit Jhering auseinander (1882). In erster Linie Hans Kelsen war immer wieder Inspirationsquelle und Reibungsfläche für die Rechtsphilosophie der Zwischenkriegszeit in Polen, Tschechien und Un-

garn. Zwei Primärquellen (Jerzy Lande, 1924, und Czesław Martyniak mit einem Text von 1938) nehmen unmittelbar auf Kelsen Bezug. Auch der tschechische Rechtsphilosoph František Weyr entwickelt seine Positionen in Auseinandersetzung mit Kelsen. Ein weiterer tschechischer Text (von Emil Svoboda aus dem Jahr 1938) geht ebenfalls auf die Reine Rechtslehre ein. Emanuel Chalupný hat sich vehement gegen sie ausgesprochen. Auch in Ungarn wird Kelsens Lehre gedreht und gewendet und versucht man, die Reine Rechtslehre zu überwinden (so Julius Moór und Barna Horváth).

Der Vergleich zwischen den Ländern wird besonders durch die parallele Struktur der einzelnen Länderabschnitte erleichtert: Auf eine allgemeine Einführung, den Länderbericht, folgt die Vorstellung einiger wichtiger Protagonisten. Der Quellenteil schließt sich an. Die Erläuterung der Quellen erfolgt nicht ganz parallel. Während Miklós Szabó die Quellen innerhalb der Quellentexte kommentiert, hat Caroline von Gall die Erläuterungen zu den Quellentexten bzw. zum jeweiligen Werkhintergrund in ihren Länderbericht integriert. Die Abschnitte zu Polen und Tschechien trennen Länderbericht und Quellenteil stärker. Die Einführung von Angelika Nussberger zeichnet die großen Linien nach und leistet damit im Ansatz eine Vergleichung der Rechtsphilosophien in den untersuchten Ländern.

Der gesamte Band erschließt einen alten Kontinent neu. Wenn wir uns auf diese Zeitreise nicht einlassen, werden wir uns in Europa weiter voneinander entfremden. Die Wissenschaftsgeschichte hat in ihren Archiven die Stammbäume, auf denen wir quer über den Kontinent unsere Verwandtschaftsverhältnisse entdecken und bestaunen können. Daran muss man für die weitere Arbeit anknüpfen. ■

1 Zum Methodenstreit als einer Kontroverse nicht nur um Methoden, sondern auch um Erkenntnisinteresse, Erkenntnisgegenstand und damit um disziplinäre Grenzen der Staatsrechtslehre U. J. SCHRÖDER, in: DERS. / VON UNGERN-STERNBERG (Hg.), Zur Aktualität der Weimarer Staatsrechtslehre, 2011, 261 (271 ff.).